

Rahmenvereinbarung

Zwischen

**ALFMEIER PRÄZISION Aktiengesellschaft
Baugruppen und Systemlösungen
Industriestraße 5
D - 91757 Treuchtlingen**

im Folgenden kurz ALFMEIER genannt und

**PARTNER
Straße
Ort**

im Folgenden kurz PARTNER genannt, wird dieser Rahmenvertrag geschlossen.

Inhalt

§ 1	Vertragsgegenstand	§ 17	Erstbemusterung / Freigabe
§ 2	Geltungsbereich	§ 18	Eingangsprüfung / Reklamationen
§ 3 a	Vertragsdauer / Kündigung Rahmenvertrag	§ 19	Lieferverzug
§ 3 b	Vertragsdauer / Kündigung Anlagen	§ 20	Ersatzteilpflicht
§ 4	Geheimhaltung	§ 21	Bezahlung
§ 5	Preise	§ 22	Schlussbestimmungen
§ 6	Wettbewerbsfähigkeit	§ 23	Salvatorische Klausel
§ 7	Mengenkontrolle / Toleranz		
§ 8	Gewährleistung / Folgeschäden		
§ 9	Bedarfsmitteilungen		
§ 10	Liefervorschrift		
§ 11	Qualität		
§ 12	Übergabe Dokumente		
§ 13	Werkzeuge		
§ 14	Verpackung		
§ 15	Prüfplan		
§ 16	Dokumentation		

§ 1 Vertragsgegenstand

Diese Vereinbarung regelt die Geschäftsbeziehung zwischen ALFMEIER und dem PARTNER für die Produktion und Lieferung von Teilen oder Baugruppen, die vom PARTNER hergestellt und geliefert werden, bzw. im Sinne des Handels nur geliefert werden.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für alle Geschäftsbereiche bei ALFMEIER, die vom PARTNER beliefert werden. Als Vertragsbestandteil gilt die teilespezifische Anlage, die dem PARTNER von ALFMEIER zur Unterschrift vorgelegt wird. Sind Artikel, die vom PARTNER an ALFMEIER geliefert werden, nicht in der Anlage enthalten, so unterliegen diese Teile trotzdem den Bestimmungen dieser Vereinbarung. Die fehlenden Angaben in der Anlage sind dann im Einzelnen durch entsprechenden Schriftverkehr nachzuweisen.

In der Anlage werden alle teilespezifischen Punkte festgehalten, wie z.B. die Zeichnungsnummer, die Artikelnummer, die Teilebezeichnung, der Typ des KLT, die geplante Jahresmenge und der aktuelle Preis. In der Anlage können Sondervereinbarungen getroffen werden. Klauseln in den Anlagen und andere Absprachen, die einzelne Punkte dieser Rahmenvereinbarung brechen oder ausnehmen, gelten nur dann, wenn sie gegenseitig schriftlich bestätigt sind.

§ 3 a Vertragsdauer / Kündigung Rahmenvertrag

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Beide Parteien können den Vertrag mit einer Frist von 6 Monaten kündigen. Der gesamte Vertrag kann nur gekündigt werden, wenn keine Teile mehr in der Anlage geführt werden. Ein fristloses Kündigungsrecht der gesamten Vereinbarung besteht für beide Parteien nur bei Insolvenz des jeweils anderen Vertragspartners. Die Bestimmungen der Paragraphen 4, 8, 16 und 20 bleiben über die Kündigung hinaus bestehen.

§ 3 b Vertragsdauer / Kündigung Anlagen

Die Einzelverträge (Anlagen) treten mit der Unterzeichnung in Kraft. Die Verträge werden auf unbestimmte Zeit geschlossen. Ordentliches Kündigungsrecht, ohne besonderen Grund, besteht für einzelne Positionen der in den Anlagen geführten Teile / Baugruppen / Rohstoffe mit einer Frist von 6 Monaten für beide Parteien.

Bei Kündigung seitens dem PARTNER ist dieser verpflichtet, bei Bedarf die Serienbelieferung an ALFMEIER bis zu 12 Monaten nach Eingang der Kündigung bei ALFMEIER im Rahmen der vereinbarten Stückzahlen aufrecht zu erhalten. Die Belieferung in diesem Fall erfolgt nach § 6 dieses Vertrags. Alle Kosten die im Zusammenhang mit der Freigabe neuer Materialien/Lieferanten/Produkte für Alfmeier entstehen und aus dieser Kündigung resultieren, werden von dem PARTNER übernommen.

Nachgewiesene mangelnde Wettbewerbsfähigkeit im Sinne des § 6 dieses Vertrages, Wechsel des Standortes der Produktion beider Parteien und Wegfall des Bedarfs infolge veränderter Marktbedingungen oder Fertigungstechnologien berechtigen zur ordentlichen Kündigung.

Das Recht auf außerordentliche Kündigung besteht unter folgenden Voraussetzungen:

für den PARTNER bei:

- Insolvenz von ALFMEIER

für ALFMEIER bei:

- anhaltenden Qualitätsproblemen der angelieferten Teile / Baugruppen / Rohstoffe des PARTNERS
- anhaltenden Terminverzögerungen der bestätigten Termine bei der Belieferung des PARTNERS
- Aberkennung des Zertifikats aus § 11 dieser Vereinbarung
- Insolvenz des PARTNERS.

Die Bestimmungen der Paragraphen 4, 8, 16 und 20 bleiben über die Kündigung hinaus bestehen.

§ 4 Geheimhaltung

Der PARTNER verpflichtet sich, alle Informationen und Kenntnisse, die er direkt oder indirekt im Rahmen der gemeinsamen Projekte erlangt, vertraulich zu behandeln und nur im Zusammenhang mit den betroffenen Projekten zu verwenden. Kenntnisse, die zusammen erarbeitet wurden und in Zusammenhang mit dem Produkt von ALFMEIER stehen, gelten als geistiges Eigentum von ALFMEIER.

Der PARTNER sichert zu, diese Informationen und Kenntnisse weder an Dritte weiterzugeben, noch in anderer Form Dritten zugänglich zu machen und alle Vorkehrungen zu treffen, um einen Zugriff Dritter auf diese Informationen, Daten, Kenntnisse zu vermeiden. Nicht als Dritte gelten verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 AktG der Parteien.

Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf sämtliche Mitarbeiter und Beauftragte des PARTNERS ohne Rücksicht auf die Art und rechtliche Ausgestaltung der Zusammenarbeit. Der PARTNER verpflichtet sich, diesem Personenkreis entsprechende Geheimhaltungspflicht aufzuerlegen.

Informationen / Kenntnisse / Daten im Sinne dieses Paragraphen sind:

- Know-how sowie Ergebnisse, die im Rahmen der Projekte erzielt oder verwendet werden,
- Pflichten- bzw. Lastenhefte, Zeichnungen, CAD Unterlagen, Fertigungsunterlagen, Qualitätsinformationen, Zeitpläne u. ä.
- Andere, nicht öffentlich verfügbare Informationen, die der PARTNER im Rahmen des Projektes über ALFMEIER erlangt.

Die Geheimhaltungspflicht besteht nicht, wenn und soweit die betreffenden Informationen nachweislich

- allgemein verfügbar sind, oder
- ohne Verschulden der anderen Partei allgemein bekannt werden, oder
- rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder werden, oder
- bei der jeweilig anderen Partei bereits vorhanden sind.

Den Parteien ist bekannt, dass

- die Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach §§ 17, 18 UWG strafbar ist und mit Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren geahndet werden kann, und
- derjenige, der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verletzt, zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens auch nach § 19 UWG verpflichtet ist.

Die Geheimhaltungspflichten nach diesem Vertrag bleiben auch über die Beendigung der gesamten neuen, als auch alten Projekte hinaus bestehen.

§ 5 Preise

Die jeweils vereinbarte Anlage ist bindende Grundlage für die Preisbildung für laufende und neue Projekte. Die in der Anlage genannten Preise verstehen sich als Obergrenze. Ziel ist es, durch entsprechende Rationalisierung und Produktivitätsfortschritte die Preise jährlich um 3 % zu senken. Preisveränderungen aufgrund von zu beschaffenden Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sind hiervon auszunehmen. Übliche und zu erwartenden Steigerungen der Vormaterial- und Lohnkosten bilden keine Grundlage zur Erhöhung der Teilepreise sondern sind vom PARTNER zu tragen.

Nachweisbare Preisveränderungen sind im gegenseitigen Einvernehmen festzulegen. Die Materialpreisbasen werden in der Anlage genannt und werden vor Unterschrift der Anlage bekannt gegeben. Die Laufzeit der jeweiligen Preisvereinbarung beginnt mit Unterschrift der Anlage und endet zum 31.12. des darauf folgenden Kalenderjahres. Die Preisvereinbarung verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn nicht jeweils eintreffend zum 30.06. schriftlich gekündigt wurde.

Basis für Preisgespräche und Preisveränderungen ist eine offene Kalkulation mit einem vereinbarten Zuschlag zu den Kosten. Als Ausgangsmodell dient die Standardkalkulation wie in der Anlage „Kalkulation“ aufgezeigt. Der PARTNER stellt hierzu alle relevanten Informationen im Detail mit Lieferanten, Einkaufspreisen, Stücklisten etc. zur Verfügung. Auf dieser Basis erfolgt dann im Einvernehmen die Preisfestlegung für die einzelnen Produkte.

§ 6 Wettbewerbsfähigkeit

ALFMEIER behält sich vor, die Wettbewerbsfähigkeit des PARTNERS von Zeit zu Zeit zu überprüfen und bei Vorliegen erheblich besserer Marktpreise mit dem PARTNER über Möglichkeiten der Preiskorrektur zu verhandeln. Der Nachweis des Marktpreises wird von ALFMEIER erbracht und ist Grundlage der Verhandlungen.

Im Falle ergebnisloser Verhandlungen erhält der Lieferer die Möglichkeit, innerhalb von 3 Monaten die notwendigen Voraussetzungen für die angestrebten Preiskorrekturen zu schaffen. Nach fruchtlosem Verstreichen dieser Frist ist ALFMEIER berechtigt, den Vertrag ganz oder die betroffenen Positionen in der Anlage außerordentlich zu kündigen. Die dann evtl. beim PARTNER lagernden Restmengen werden von ALFMEIER im Rahmen bestehender Abnahmeverpflichtungen zu vereinbarten Preisen übernommen.

Der PARTNER verpflichtet sich, auf erste Anforderung die betroffenen Preise in Form eines Cost-Break-Down an ALFMEIER aufzuzeigen.

§ 7 Mengenkontrolle / Toleranz

In den vereinbarten, angelieferten Behältern gestatten wir eine Mengenabweichung von 2 %. Die Gesamtsumme der Lieferung muss sich jedoch mit der Gesamtsumme der jeweiligen Lieferscheine decken. ALFMEIER überprüft von Zeit zu Zeit stichprobenartig die Lieferungen. Bei Abweichungen zwischen Lieferschein und tatsächlich gelieferter Menge werden die Buchungen entsprechend auf die tatsächlich gelieferte Menge abgeglichen und dem PARTNER angezeigt.

§ 8 Sachmangelhaftung / Garantie / Folgeschäden

Der PARTNER garantiert für die Fehlerfreiheit der von ihm produzierten Teile für 24 Monate nach Fahrzeugerstzulassung, maximal 30 Monate nach Auslieferung an ALFMEIER. Zusätzlich finden die §

478, 479 BGB ihre Anwendung über die gesamte Wertschöpfungskette, bis hin zum PARTNER, auch über den Handel hinaus und verlängern die Frist entsprechend. Darüber hinausgehende Garantien werden gegebenenfalls einzelvertraglich, durch Vermerk auf der Anlage, vereinbart. Als Beschaffenheiten gelten alle Maße auf der Zeichnung, insbesondere die Maße, die als besondere Prüfmaße gekennzeichnet sind. Deren Machbarkeit garantiert der PARTNER durch die Vorstellung von Serienerstmustern gemäß § 18 dieser Vereinbarung. Die Serienerstmuster sind bindende Grundlage für die Serienbelieferung.

Wird ein Sachmangel an den gelieferten Teilen erst nach der Montage festgestellt, entsteht ALFMEIER Schaden in Höhe der Kosten des Fertig- oder Halbfertigteils. Entsprechen die Beschaffenheiten der hier enthaltenen, vom PARTNER gelieferten Teile nicht den Serienerstmustern, werden von ALFMEIER die Kosten für die entsprechenden Fertig- oder Halbfertigfabrikate entsprechend dem Grad des Verschuldens des PARTNERS an den PARTNER belastet. Dabei gehen die Vertragspartner davon aus, dass eine Abweichung von der Spezifikation der vom PARTNER gelieferten Teile dessen volle Haftung begründet.

Wird ein Sachmangel an den gelieferten Teilen erst beim Kunden von ALFMEIER festgestellt, entsteht ALFMEIER Schaden in Höhe der Kosten der Fertigteile, als auch der Reklamationskosten vom Kunden. Entsprechen die Beschaffenheiten der hier enthaltenen, vom PARTNER gelieferten Teile nicht den Serienerstmustern, werden von ALFMEIER die Kosten für die entsprechenden Fertig- oder Halbfertigfabrikate und die Reklamationskosten des Kunden entsprechend dem Grad des Verschuldens des PARTNERS an den PARTNER belastet. Dabei gehen die Vertragspartner davon aus, dass eine Abweichung von der Spezifikation der vom PARTNER gelieferten Teile dessen volle Haftung begründet.

Der PARTNER ist verpflichtet, bei Entdeckung einer Abweichung der Produkte vom vereinbarten Stand ALFMEIER ohne schuldhafte Verzögerung zu informieren in Form einer Selbstanzeige. Der PARTNER hat Kenntnis der TREAD Meldepflicht Bestimmungen der USA und verfährt selbstständig nach den Bestimmungen.

§ 9 Bedarfsmitteilungen

Die Bedarfsmitteilungen zu Beginn einer Produktion und zu Beginn eines Geschäftsjahres stellen die Planbedarfe unserer Kunden dar. Die tatsächliche Abnahmemenge richtet sich nach den Abrufen unserer Kunden und spiegelt sich in den Feinabrufen wieder, die von ALFMEIER verschickt werden. Die Planbedarfe sind keine Auftragsgrundlage. Bindend für ALFMEIER sind ausschließlich die Abrufbestellungen, die von der jeweiligen Werksdisposition per DFÜ, Email oder Fax verschickt werden.

Ist keine anders lautende Vereinbarung getroffen, gilt: Die Abrufmengen des ersten Monats, nach Datum der Ausstellung, berechtigen den PARTNER zur Lieferung, die des zweiten Monats zur Produktion und die des dritten Monats zur Materialdisposition. Bindend sind die Freigaben auf den Abrufbestellungen. Erfolgt innerhalb einer Woche nach Datum der Ausstellung keine neue Abrufbestellung, werden die Fertigungsfreigaben, Materialfreigaben und Vorschauen automatisch um eine Woche verlängert. ALFMEIER fordert 100 % Liefertreue. Alle Abweichungen gehen in die Lieferantenbewertung ein.

§ 10 Liefervorschrift

Alle Lieferungen des PARTNERS an ALFMEIER erfolgen „DDP Bestimmungsort“ gemäß INCOTERMS 2010. Die Kosten für die Transportversicherung werden vom PARTNER getragen. Die Lieferung muss in den vereinbarten Verpackungen und Mengen erfolgen.

Fehlerhafte Teile werden mit Reklamationsbericht über die anliefernde Spedition zu Lasten des PARTNERS zurückgeschickt. Zu den Rücksendungen wird eine Rückwarenrechnung erstellt, zzgl. Beanstandungskosten gem. §18. Die Teile gelten bei Reklamationen als von ALFMEIER nicht erhalten und angenommen, gehen jedoch in die Qualitätsbewertung des PARTNERS ein.

§ 11 Qualität

Der PARTNER unterhält ein prozessorientiertes Qualitätsmanagement System analog zu DIN EN ISO 9001:2000 oder ISO / TS 16949:2002 und wendet dieses permanent an. Der PARTNER ist von einer akkreditierten Gesellschaft zertifiziert. Eine Zertifizierung nach VDA 6.1, bzw. QS 9000 wird nach einem zu vereinbarenden Maßnahmen- und Terminplan durch die ISO / TS 16949:2002 ersetzt. Im Falle einer Änderung des Geltungsbereichs des ALFMEIER vorliegenden Zertifikats, als auch der Aberkennung des Zertifikats, ist der PARTNER zur Anzeige ALFMEIER gegenüber verpflichtet.

Unterlieferanten des PARTNERS sind vom PARTNER beurteilt und unterhalten ebenfalls ein Qualitätsmanagementsystem analog zu § 11 Absatz 1. Alle Arbeits- und Prüfabläufe beim PARTNER, als auch seiner Unterlieferanten, sind detailliert beschrieben und aktualisiert. Die "Null-Fehler-Strategie" ist Grundlage des Qualitätsmanagement Systems des PARTNERS als auch seiner Unterlieferanten. ALFMEIER hat das Recht, die Prozesse und Systeme beim PARTNER und seiner Unterlieferanten in Form eines Audit nach Terminabsprache zu überprüfen. Dieses Audit kann Alfmeier auch von externen Dritten vornehmen lassen. Sofern das Ergebnis des Audits einen Status gelb (Freigabe mit Ausnahmegenehmigung) oder rot (Lieferung gesperrt) für einzelne oder alle Produkte als Ergebnis hat, trägt der PARTNER die vollen Auditkosten (inkl. Reiskosten) sowie relevante Folgekosten die zur Behebung des negativen Status führen. Hierzu zählen ebenfalls die Kosten für Folgeaudits oder Kosten im Zusammenhang mit Q-Mitarbeitern die Alfmeier vor Ort für Prüfungen (Q-Gates) oder Prozesskontrolle/-verbesserung einsetzt.

Der PARTNER ist technisch und personell in der Lage, die in den Anlagen genannten Teile auf Dauer wirtschaftlich in der von ALFMEIER geforderten Qualität herzustellen. Die Produktion der Teile erfolgt immer auf neuestem Stand von Wissenschaft und Technik. Das Personal beim PARTNER ist beständig unterwiesen und seiner Verantwortung, insbesondere bei D-Merkmalen, bewusst. Die Sicherstellung der Qualität in und am Schluss der Fertigung erfolgt entsprechend der Qualitätsrichtlinie für Lieferanten von ALFMEIER in der jeweilig neuesten und schriftlich bestätigten Fassung. Die Teile müssen der jeweils gültigen Zeichnung entsprechen und die produktspezifischen Festlegungen von ALFMEIER erfüllen.

Für den kompletten Prozess der Herstellung aller in den Anlagen genannten Teile wird jeweils eine produktspezifische Prozess - FMEA erstellt und ständig aktualisiert. Grundlage hierfür ist auch der Prüfplan (§15). Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten von Verbesserungen der Qualität gegenseitig informieren.

Weiterer Bestandteil der Rahmenvereinbarung ist die Qualitätssicherungsvereinbarung welche die vertragliche Festlegung der technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen zwischen ALFMEIER und dem PARTNER, die zur Erreichung des angestrebten Qualitätszieles erforderlich sind, festlegt.

§ 12 Übergabe Dokumente

Vor der ersten Produktion erhält der PARTNER einen neuen Satz Dokumente, die dem neuesten Stand entsprechen. Den Erhalt der neuesten Zeichnung muss der PARTNER schriftlich auf der jeweiligen

Anlage zu diesem Vertrag bestätigen. Bei Änderungen wird vom PARTNER der Erhalt der jeweilig neuen Unterlage / Zeichnung / Spezifikation schriftlich bestätigt.

§ 13 Werkzeuge

Für die Produktion der in den Anlagen genannten Teile, werden vom PARTNER Werkzeuge, Vorrichtungen, Hilfsmittel, Prüfmittel u. ä. erstellt. Für diese Erstellung erhält der PARTNER einen Ausgleich in Höhe der vereinbarten und entsprechend in Rechnung gestellten Kosten im Rahmen der vereinbarten Zahlungsziele. Mit der Zahlung geht das Eigentum der Werkzeuge zu 100 Prozent auf ALFMEIER über. Die Übergabe wird fingiert. Der PARTNER bleibt im Besitz des Werkzeuges. Die Zahlung erfolgt erst,

- wenn die Serienerstbemusterung gemäß Vereinbarung durchgeführt wurde,
- wenn die aus den Werkzeugen hergestellten Serienerstmuster durch unsere Qualitätssicherung freigegeben wurden,
- wenn das entsprechende Werkzeug - Stammdaten - Blatt vorliegt,
- wenn eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt.

Die Werkzeuge werden spätestens 3 Wochen nach Vorliegen aller vom PARTNER zu erbringenden, vorher genannten Unterlagen und Dokumente bezahlt. Der Nachweis der Vollständigkeit obliegt dem PARTNER.

Werkzeugkosten werden einmalig, zu Beginn einer Produktion, von ALFMEIER gezahlt. Die Kosten für Folgewerkzeuge, die Instandhaltung und die Verwahrung der angeschafften Werkzeuge sind im Teilepreis der Serie amortisiert. Das Eigentum der Folgewerkzeuge geht nach freigegebener Erstbemusterung in das Eigentum von ALFMEIER über.

Alle Werkzeuge sind zweifelsfrei als Eigentum von ALFMEIER zu kennzeichnen.

Der PARTNER versichert, dass die Materialien, die zur Produktion der Werkzeuge, Vorrichtungen, Prüfmittel, o. ä. angeschafft wurden, sein ausschließliches Eigentum sind und keine Rechte Dritter hieran bestehen (PARTNER gleich Werkzeugbauer). Für den Fall der Beschaffung der Werkzeuge bei einem Dritten trägt der PARTNER Sorge, dass auch hier das komplette Eigentum vor Zahlung Seitens ALFMEIER an den PARTNER übergegangen ist.

Die Werkzeuge dürfen ohne schriftliche Zustimmung von ALFMEIER nicht die Produktionsstätten dem PARTNER verlassen. Die Werkzeuge dürfen nur zur Herstellung von Teilen für ALFMEIER genutzt werden.

Die Werkzeuge sind ordnungsgemäß durch den PARTNER zu warten. Die Verantwortung, den permanenten Einsatz zu gewähren, liegt beim PARTNER. Für Ausfallzeiten, die durch die Wartung entstehen, ist entsprechender Vorlauf zu schaffen.

Die Werkzeuge erhält ALFMEIER auf erste Anforderung ausgehändigt. Das schließt auch alle zur Produktion der entsprechenden Teile nötigen Vorrichtungen, Hilfsmittel und Prüfmittel ein, die speziell für den entsprechenden Artikel angeschafft und von ALFMEIER bezahlt wurden.

Wird die Herausgabe verlangt bevor eine vollständige Amortisation über den Teilepreis erreicht wurde, erstattet Alfmeier lediglich den noch offenen Amortisationsbetrag. Darüber hinausgehende Kosten wie

z.B. „entgangener Gewinn wg. vorzeitigem Produktionsabbruch etc.“ können gegenüber Alfmeier nicht geltend gemacht werden.

Erfolgt die Herausgabe nicht unverzüglich, trägt der Lieferant ggf. u.a. entgangener Gewinn wg. verzögertem Wechsel zu günstigerem Lieferanten, alle anfallenden Aufwendungen bis hin zur Werkzeugersatzbeschaffung.

§ 14 Verpackung

Die Art der Verpackung wird in der jeweiligen Anlage festgelegt. Die Lieferung muss immer in der vereinbarten Verpackung erfolgen. Bei falscher Verpackung gilt die Lieferung als fehlerhaft, und wird ggf. von ALFMEIER reklamiert. Im Falle der Belieferung in KLT, gilt die in der Anlage genannte Größe der KLT als bindend. Die Kosten der Anschaffung und der Reinigung der KLT werden einzelvertraglich in den Anlagen vereinbart.

§ 15 Prüfplan

Für die in der jeweiligen Anlage genannten Teile gilt automatisch der zur Artikelnummer gehörende Prüfplan. Der jeweilige Prüfplan wird mit dem PARTNER abgestimmt. Im Prüfplan enthalten sind Teilstammdaten (auch Änderungsstand), Prüfmerkmale, evtl. Zuverlässigkeitsprüfungen, Bemerkungen bei abweichenden Ergebnissen mit Abstellmaßnahmen. Die Durchführung der Prüfung entbindet der PARTNER nicht von seiner Verpflichtung, in allen Merkmalen zeichnungsgerechte Teile zu liefern.

Für jedes in den Anlagen genannte Teil hat der PARTNER den jeweiligen Prüfplan einzuhalten. Mess- und Prüfmittel im Hause des PARTNERS werden gemäß DIN ISO 9000 ff. überwacht. Auf fehlende Mess- und Prüfmittel hat der PARTNER vor Auftragsannahme hinzuweisen.

§ 16 Dokumentation

Die Dokumentation erfolgt gemäß Prüfplan (§15). Alle im Prüfplan enthaltenen Informationen sind vom PARTNER zu dokumentieren. Zusätzlich dokumentiert der PARTNER alle Prozessparameter, die der Fertigungstechnologie entsprechen und allgemein ermittelt werden können. Die einzelnen Fertigungslose werden über eine Los-/Chargen-Nr. identifiziert. Der PARTNER stellt sicher, dass eine Rückverfolgung durch die eigene und der Wertschöpfungskette der Lieferanten des PARTNERS von Fehlerursachen jederzeit möglich ist. Auf erste Anforderung erhält ALFMEIER die entsprechenden Unterlagen einer Charge in Kopie ausgehändigt. Die Einhaltung dieser Prüfungen und Dokumentationen bei evtl. Unterlieferanten des PARTNERS wird vom PARTNER verfolgt und sichergestellt.

Die Archivierung beim PARTNER ist so geführt, dass ein Zugriff innerhalb 24 Stunden möglich ist. Die Aufbewahrungsfrist für die Dokumentation richtet sich nach VDA Band 1: „Nachweisführung“. Für Dokumente mit besonderer Archivierung, z. B. auf Grund von sicherheitsrelevanten Gesichtspunkten gilt eine Aufbewahrungsdauer von 20 Jahren. Unterlagen zur Gefahrstoffverordnung und sonstiger gesetzlicher Bestimmungen unterliegen einer Aufbewahrungsfrist von 30 Jahren. Der PARTNER dokumentiert im Rahmen seiner Produktverantwortung auch solche Beschaffenheiten, die in den Unterlagen nicht als D-Merkmal ausgewiesen sind, aber von ihm als sicherheitsbezogen angesehen werden.

Dokumentationsunterlagen gelten als Vertragsbestandteil und gehen im Insolvenzfall des PARTNERS in das Eigentum von ALFMEIER über. Die Unterlagen werden auf erste Anforderungen vollständig an ALFMEIER übergeben.

Der PARTNER ist verpflichtet, eine „Langzeitlieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft nach der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001“ für alle von ihm gelieferten Waren auf erste Anforderung zu erbringen. Der PARTNER stellt seine Erklärung im Internet unter www.zollcon.de zur Verfügung. Etwaige Kosten, die aus Fehlen oder unvollständigen Erklärungen entstehen, gehen ausnahmslos zu Lasten des PARTNERS.

§ 17 Erstbemusterung / Freigabe

Zu jedem für den PARTNER neuen Teil erfolgt vom PARTNER eine Serienerstbemusterung nach Verfahren VDA 2, in der jeweilig neuesten Fassung mit Deckblatt, Messbericht der Funktionsmaße, C_{pk} Werte, Werkstoffbericht und ggf. Gewichtsfähigkeiten. Auf Anforderung stellt der PARTNER die Erstmuster nach dem PPAP Verfahren vor. Die zu liefernde Stückzahl wird zwischen den Parteien vereinbart. Die Erstmuster sind einem Fertigungslos entnommen, das in einer angemessenen und repräsentativen Stückzahl, bzw. von mindestens 300 Stück, unter Serienbedingungen beim PARTNER produziert wurde.

Dem Werkstoffbericht ist das Formblatt „Inhaltsstoffe in Zukaufteilen“ beizufügen, sowie die Werte in das Internationale Materialdatensystem unter www.mdsystem.com einzustellen. Die vorgestellten Teile müssen den Anforderungen der EU Altautorichtlinie in der jeweilig neuesten Fassung entsprechen. Auf Anforderung ist ein Nachweis der Schwerentflammbarkeit auf Basis Brennprüfung nach FMVSS 302 zu erbringen. Die Entscheidung über eine Freigabe erfolgt gemäß Deckblatt.

Bei Vorliegen einer Freigabe kann der PARTNER mit der Produktion der Teile gemäß den Feinabrufen beginnen. Werden die SEM verworfen, ist mit dem für dieses Teil zuständigen Qualitätsbetreuer ein Termin für eine neue Bemusterung zu vereinbaren. In diesem Fall befindet sich der PARTNER bei Verstreichen des vereinbarten Liefertermins im Verzug (siehe §19).

Für die erneute Bemusterung liefert der PARTNER wieder die gleiche Anzahl Muster inklusive Deckblatt und Messbericht. Werden diese SEM erneut abgelehnt, gehen die Kosten jeder weiteren Bemusterung zum gleichen Index zu Lasten des PARTNERS. Es werden Kosten in Höhe von € 250,00 für jede weitere Serienerstbemusterung zuzüglich nachweisbaren Verzugskosten (siehe §19) belastet.

Sofern der PARTNER bzw. einer seiner Unterlieferanten Freigabepflichtige (PPAP) Veränderungen an einem bereits freigegebenen Produkt vornimmt (z.B. Lieferantenwechsel, Materialänderung, Änderung Produktionsanlagen), trägt der Lieferant die Aufwendungen/Kosten von Alfmeier die im Zusammenhang mit dieser erneuten Freigabe stehen. Der Lieferant stellt sicher das solange eine entsprechende Freigabe dieser Änderung nicht erteilt ist, die Lieferung nach der freigegebenen Spezifikation erfolgt.

§ 18 Eingangsprüfung / Reklamationen

Ware wird grundsätzlich unter Vorbehalt angenommen. ALFMEIER behält sich eine spätere Überprüfung der Qualität und Quantität vor. Bei Abweichungen wird der PARTNER ohne schuldhaftes Verzögern in Form eines Mängelberichts informiert. Bei offensichtlichen, als auch bei Transportschäden, behält ALFMEIER sich vor, die Annahme zu verweigern. Für diesen Fall gilt die Ware als nicht geliefert.

Werden Mängel an gelieferten Teilen festgestellt, wird ohne schuldhafte Verzögerung der PARTNER über den Mangel der Ware informiert. Ist es nicht möglich, einwandfreien Ersatz vor Produktionsstopp bei ALFMEIER zu liefern, müssen die gelieferten Waren nachgearbeitet oder durch Aussortieren die fehlerhaften Teile entfernt werden. Die Art der Beseitigung des Mangels, als auch, ob der PARTNER selbst nacharbeitet oder aussortiert oder ein Dritten beauftragt, wird in einer Frist von 2 Stunden zwischen den Parteien vereinbart.

Um die Beseitigung der Mängel sicherzustellen, erstellt der PARTNER einen Notfallplan mit Angabe der vereinbarten Reaktionszeiten, Lieferzeiten und Anlieferungszustände. Die Beseitigung der Fehlerursache mit Hilfe der entsprechenden Abstellmaßnahmen wird mittels eines 8-D-Reports vom PARTNER dokumentiert. Der PARTNER legt diesen Report bei Mängelrügen innerhalb von 5 Arbeitstagen ALFMEIER vor.

Die Kosten der Beseitigung des Mangels gehen ausnahmslos zu Lasten des PARTNERS. Für die durch fehlerhaft gelieferte Ware entstehenden Kosten im Haus und bei Kunden ALFMEIERS, haftet der PARTNER. Er schließt zur Risikoabsicherung eine Betriebshaftpflichtversicherung mit erweiterter Produkthaftpflichtdeckung inklusive Überprüfungs- und Rückrufkostenregelung mit einer weltweiten Deckung von mindestens € 2,56 Millionen je Schadensfall ohne jährliche Obergrenze des Versicherers ab.

Bei Reklamationen treten bei ALFMEIER erhöhte Kosten für zusätzlichen Prüfaufwand auf. Bei berechtigten Reklamationen belasten wir 4 Stunden zusätzlichen Prüfaufwand á € 30,00 Kosten für Nacharbeit, Sortieren, Gewährleistung u. ä. werden, sofern berechtigt, separat belastet.

Die gelieferten Waren werden durch ALFMEIER nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs montagebegleitend und im Rahmen der Endprüfung geprüft. Bei diesen Prüfungen können Mängel wie Maßabweichungen und Werkstofffehler nicht sicher festgestellt werden. Die in der Endprüfung auftretenden Mängel werden ohne schuldhaftes Verzögern nach deren Feststellung des PARTNERS schriftlich angezeigt. Insoweit verzichtet der PARTNER auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

§ 19 Lieferverzug

Der PARTNER befindet sich im Lieferverzug, wenn der vom PARTNER bestätigte Liefertermin verstrichen ist. Ein Feinabruf gilt als bestätigt, wenn 5 Arbeitstage nach Zusendung per Telefax oder DfÜ keine schriftliche, abweichende Bestätigung des PARTNERS vorliegt. Als Nachweis für den Zugang des Abrufes gilt der an den Abruf geheftete Sendebericht des Telefax, bzw. der elektronische Übertragungsbericht.

Der Verzug tritt damit auch ohne weitere schriftliche Anzeige von ALFMEIER ein. Die gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf Höhere Gewalt finden hier ihre Anwendung. Im Fall des Lieferverzugs gilt die Vorgehensweise von §18 dieses Vertrags. Für die Höhe der Schäden des Verzugs gelten die Bestimmungen des BGB.

§ 20 Ersatzteilpflicht

Der PARTNER verpflichtet sich, den Ersatzteilbedarf für fünfzehn Jahre nach Auslauf der Serie in jedem Falle abzusichern und ALFMEIER gemäß seinem Bedarf zu beliefern. Längere Ersatzteilpflichten richten sich nach den Bedingungen des entsprechenden OEM's und gelten vom PARTNER als akzeptiert. Der PARTNER stellt sicher, dass nach Auslauf der Serie, sämtliche zur Produktion der entsprechenden Teile benötigten Werkzeuge, Vorrichtungen u. ä. zumindest für den festgelegten Zeitraum zur Verfügung stehen und die Produktion jederzeit aufgenommen werden kann.

Eine Verschrottung der Werkzeuge erfolgt ausschließlich nach schriftlicher Freigabe von ALFMEIER. Etwaige Kosten durch nicht vorhandene Werkzeuge gehen zu Lasten des PARTNERS.

Die Ersatzteilkpflicht bleibt selbst über die Beendigung der Geschäftsbeziehung oder der Kündigung einzelner Positionen (Anlagen) bestehen. Bei einer durch den PARTNER verschuldeten oder herbei geführten eigenen persönlichen Unmöglichkeit obliegt die Belieferung durch Dritte des PARTNERS.

§ 21 Bezahlung

Für die Bezahlung gelten die vereinbarten Zahlungsziele. ALFMEIER behält sich vor, die durch diese Vereinbarung berechtigt entstandene Belastungen mit den vorliegenden Rechnungen des PARTNERS zu verrechnen. Zu unrecht verrechnete Belastungen werden nach Klärung ausgeglichen.

§ 22 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, sowie sämtliche Erklärungen im Rahmen der Belange dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprachen gelten als nicht anerkannt. Sollte(n) eine oder mehrere Bestimmung(en) diese Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dieses nicht die Gültigkeit seiner übrigen Bestimmungen.

Diese Vereinbarung hebt die für in den Anlagen genannte Teile gültigen Rahmenverträge oder sonstige Vereinbarungen auf. Für in dieser Vereinbarung nicht geregelte Punkte gelten die Einkaufsbedingungen von ALFMEIER, Stand September 2002. Die Bestimmungen dieses Vertrages haben Vorrang vor kaufmännischen Bestätigungsschreiben des PARTNERS.

Es gilt Deutsches Recht als vereinbart. Erfüllungsort ist das Produktionswerk der Verwendung bei ALFMEIER. Gerichtsstand ist Weißenburg.

§ 23 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des restlichen Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung treten, deren Wirkungen der weggefallenen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der weggefallenen Bestimmung verfolgt haben. Diese Regelung gilt auch für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist

Treuchtlingen, den

ALFMEIER PRÄZISION Aktiengesellschaft

Unterschrift

Unterschrift

Ort, Datum

PARTNER

Unterschrift

Unterschrift